



Rundschreiben 12/2023

Magdeburg, 05. Mai 2023

Zeitweise Beweidung ökologischer Flächen mit Tieren konventioneller Herkunft

Durch ein Rundschreiben der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau erhielten wir am 26. April die Information, dass durch die Ausnahmeregelung im Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der EU-Verordnung 2018/848: „Unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 müssen ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden, und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden“ wird ökologischen Betrieben und Betrieben mit ökologischen Produktionseinheiten unter bestimmten Bedingungen die Beweidung von Tieren aus konventionellen Betrieben auf ökologisch bewirtschafteten Flächen ermöglicht. Für die Umsetzung der zuvor genannten Verordnungsbestimmungen der Europäischen Kommission gilt es folgendes zu beachten:

1. Eine Beweidung mit konventionellen Tieren darf nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr erfolgen.
Die Regelung darf nicht für eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung der ökologischen Weiden, auf denen ausschließlich nichtökologische Tiere weiden, genutzt werden, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächenbezogene tierische Erzeugung und die Aufteilung in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische und nichtökologische Erzeugung umgangen würden. Die Hauptnutzung der weidefähigen Ökoflächen erfolgt grundsätzlich durch den ökologischen Betrieb. Eine Nachnutzung/Nebennutzung kann durch nichtökologische Tiere erfolgen. Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848¹ über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:
 - Nennung des die nichtökologischen Tiere entsendenden Betriebes („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem geografischen Flächennachweis des aktuellen Kalenderjahres)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (Führen eines Weidetagebuches)
 - Nachweis über die Teilnahme des entsendenden Betriebes an Maßnahmen entsprechend Punkt 2.

Die Weidenutzung mit nichtökologischen Tieren ist vor der Nutzung durch den ökologischen Betrieb bei der Ökokontrollstelle anzuzeigen. Darüber hinaus kann dem Ökobetrieb zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des konventionellen Betriebes, der Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen werden.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen im Herkunftsbetrieb der nichtökologischen Weidetiere, hier die umweltverträgliche Nutzung/Bewirtschaftung der Futterflächen, ist vom Öko-Betrieb zu dokumentieren (z. B. Kopie), und muss von der Öko-Kontrollstelle überprüfbar sein. Der Nachweis muss über das laufende und das Kalenderjahr, das der Weidenutzung vorausgeht, geführt werden.

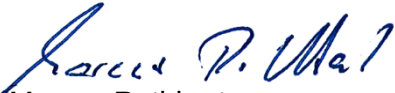
Anzuerkennen sind schriftliche Nachweise (z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge) über:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen; In Sachsen-Anhalt sind auf dieser Grundlage folgende Fördermaßnahmen auf Grünland relevant:
- Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß (der jeweils geltenden Fassung)
 - o Abschnitt 2 Teil C der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 7.3.2021 (MBL ISA, S. 630),
 - o Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) vom 16.6.2021 (MBL LSA, S. 501),
 - o Abschnitt 2 Unterabschnitte C und E der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM) (Entwurf)
 - Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft gemäß Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft) vom 29.6.2021 (MBL LSA S. 606) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Richtlinie Ausgleichszulage) vom 1.9.2021 (MBL LSAS. 679) in der jeweils geltenden Fassung; außerdem für den Zeitraum ab 1.1.2023 folgende Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Grünland:
 - o DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,
 - o DZ-0405 - Kennarten,
 - o DZ-0407 - Natura 2000,
 - o DZ-0403 - Agroforst;
- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) und Art. 30 (Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) und Art. 72 (Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommen oder darüber hinausgehen.

Der zuvor beschriebene Nachweis muss überwiegend der Hauptfutterfläche des Herkunftsbetriebes mit konventionellen Tieren umfassen.

Sofern Herden (Schafe, Ziegen) kurzzeitig im Rahmen ihrer Wanderung eine ökologische Fläche beweidet, kann auf einen schriftlichen Nachweis einer umweltverträglichen Flächennutzung des konventionell tierhaltenden Betriebes verzichtet werden. Unter diesen Umständen kann ohne präzisen Flächennachweis von einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung der Wandertierhaltung durch den landschaftspflegerischen Beitrag der Wandertierhaltung ausgegangen werden, wobei die Vorschriften unter der Ziffer 1 einzuhalten sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Henriette Krause
Referentin

¹ Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime
Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.